

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen trotz Baukindergeld

Der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum wird unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Baukindergeld gefördert.

Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen (Renovierungs- oder Modernisierungskosten) können trotz Baukindergeld beantragt werden.

Grundsätzlich erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung i. H. v. 20 % der Aufwendungen (Lohnkosten) für Handwerkerleistungen, die für eine selbstgenutzte Wohnung entstanden sind. Die Gewährung von Baukindergeld schließt eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht aus.

Im Ergebnis können also beide Vergünstigungen nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Anders sieht es jedoch aus, wenn Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für derartige Handwerkerleistungen beantragt wurden. In diesem Fall scheidet eine Doppelförderung aus. Demnach können von der KfW geförderte Handwerkerarbeiten in Ihrem Haushalt nicht zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden.